

Klage, eingereicht am 4. Januar 2019– Irish Wind Farmers' Association u. a./Kommission**(Rechtssache T-6/19)**

(2019/C 93/89)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Irish Wind Farmers' Association Clg (Kilkenny, Irland), Carrons Windfarm Ltd (Shanagolden, Irland), Foyle Windfarm Ltd (Dublin, Irland) und Greenoge Windfarm Ltd (Bunclody, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Segura Catalán und M. Clayton)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- das Schreiben der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2018 betreffend Sache SA.44671 Irland — Mutmaßlich rechtswidrige staatliche Beihilfen für den Sektor der fossilen Brennstoffe in Form reduzierter Grundsteuersätze;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage führen die Klägerinnen einen einzigen Klagegrund an, mit dem sie geltend machen, die Kommission habe kein förmliches Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 4 Abs. 4 der Verordnung 2015/1589 ⁽¹⁾ eingeleitet, obwohl Bedenken hinsichtlich einer möglichen staatlichen Beihilfe bestanden hätten, und damit den Klägern ihre Verfahrensrechte vorenthalten. Dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen:

1. Die Kommission hätte einen förmlichen Beschluss erlassen müssen. Die Kommission habe die Beschwerde nicht ordnungsgemäß geprüft, wie es nach ihren eigenen Regeln erforderlich sei, und die angefochtene Handlung sei unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung 2015/1589 erlassen worden.
2. Die Kommission hätte ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Einstufung der Maßnahme als staatliche Beihilfe hegen und entsprechend die förmliche Prüfung nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung 2015/1589 eröffnen müssen, insbesondere u. a. weil die Kommission den Beschwerdeumfang falsch verstanden habe, nicht sämtliche vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Beschwerde vorgelegten Informationen angemessen geprüft habe, die Maßnahme nicht ordnungsgemäß geprüft habe, dem falschen Ansatz hinsichtlich der Beurteilung der Selektivität gefolgt sei und die weiteren Voraussetzungen nach Art. 107 AEUV nicht geprüft habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 4. Januar 2019 — United States Seafoods/EUIPO (UNITED STATES SEAFOODS)**(Rechtssache T-10/19)**

(2019/C 93/90)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: United States Seafoods LLC (Seattle, Washington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Spintig, S. Pietzcker und M. Prasse)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke UNITED STATES SEAFOODS mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 365 398

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Oktober 2018 in der Sache R 817/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Giulia Moi/Parlament

(Rechtssache T-17/19)

(2019/C 93/91)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Giulia Moi (XX (*), Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Contini)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- in erster Linie, den Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. November 2018 aufzuheben, mit dem der Beschluss des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 bestätigt wurde, mit dem Giulia Moi aufgrund des gegenüber ihren zwei akkreditierten parlamentarischen Assistenten ausgeübten Mobbings als Sanktion der Verlust des Anspruchs auf Tagegeld für die Dauer von zwölf Tagen auferlegt wurde;
- hilfsweise, falls dem Hauptantrag wider Erwarten nicht stattgegeben werden sollte und vorbehaltlich eines Rechtsmittels, die verhängte Disziplinarstrafe für überhöht und/oder unverhältnismäßig zu erklären und es daher bei einer Sanktion nach Art. 166 Buchst. a der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments bewenden zu lassen;
- jedenfalls das beklagte Organ nach billigem Ermessen zur Zahlung von 50 000 Euro — oder eines vom Gericht höher oder niedriger festgesetzten Betrags — als Wiedergutmachung und zur entsprechenden Veröffentlichung in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments durch den Präsidenten zu verurteilen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

(*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.